

BVGer C-2868/2011 vom 9. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2868_2011

FR: TAF C-2868/2011 du 9 janvier 2012

IT: TAF C-2868/2011 del 9 gennaio 2012

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Das Fristwiederherstellungsgesuch vom 24. November 2011 wird abgewiesen.

E. 2

Auf die Beschwerde vom 20. Mai 2011 (Eingangsstempel; Postaufgabe: 12. Mai 2011) wird nicht eingetreten.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Urteil vom 1. März 2010) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Franziska Schneider Roger Stalder Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.